

## **Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG- Richtlinie“)**

### **Antworten der ZPÜ zu den Fragen 15 und 16 des Fragenkatalogs des BMJV vom 09. Juli 2014**

Mit dem Zweiten Korb hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Vergütungen für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß den §§ 54 ff. UrhG einen grundlegenden Systemwechsel vollzogen. In der Praxis hat sich dieser Systemwechsel bislang nicht bewährt, da sich die Verwertungsgesellschaften und Verbände für die meisten Produkte nicht auf einen Gesamtvertrag bzw. über die Vergütungshöhe einigen konnten. Eine Ausnahme bilden lediglich PCs, für die für die Jahre 2008 – 2016 Gesamtverträge abgeschlossen werden konnten. Das gleiche gilt für USB-Sticks und Speicherkarten, für die sich die Parteien für die Jahre 2010, 2011 und das erste Halbjahr 2012 auf einen Gesamtvertrag einigen konnten.

Mit den durch den Zweiten Korb offen gelassenen Rechtsfragen betreffend die Ermittlung der urheberrechtlichen Vergütung für Geräte und Speichermedien befassen sich nunmehr bereits im 7. Jahr die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, das OLG München sowie der BGH - ein Ende ist nicht abzusehen.

Dies hat zur Folge, dass - mit Ausnahme der Zeiträume und Produkte, für die die oben erwähnten Gesamtverträge abgeschlossen werden konnten - die vergütungspflichtigen Unternehmen seit 2008 ihre Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften für Ansprüche nach dem § 54 UrhG nahezu gänzlich eingestellt haben. Die insoweit inzwischen aufgelaufenen Forderungen der Rechteinhaber gegenüber den Vergütungsschuldnern können auf einen hohen dreistelligen Millionenbetrag geschätzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen regt die ZPÜ an, zu erwägen, die Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei wäre gesetzlich vorzuschreiben, dass eine regelmäßige Anpassung der Vergütungshöhe erfolgen muss. Die Einbindung des notwendigen Sachverständigen sowie der interessierten Kreise könnte in Form einer nach französischem Vorbild zu bildenden Kommission erfolgen.

Die Fragen 15 und 16 beantwortet die ZPÜ wie folgt:

#### **1. Ermittlung der nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgeblichen Nutzung der Geräte und Speichermedien durch die Schiedsstelle:**

Die Ermittlung der Nutzung soll künftig nicht mehr im Rahmen von Gesamtvertragsverfahren erfolgen, sondern in einem gesonderten Verfahren, das nur die Durchführung einer empirischen Untersuchung zum Gegenstand hat. Die Möglichkeit zur Einleitung eines solchen Verfahrens sollen sowohl die Verwertungsgesellschaften als auch die Verbände haben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden,

dass unabhängig davon, ob es zur Durchführung von Gesamtvertragsverfahren kommt, immer eine von der Schiedsstelle durchgeführte empirische Untersuchung vorliegt, die der Aufstellung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften und den Entscheidungen der Schiedsstelle und der ordentlichen Gerichte zugrunde gelegt werden kann. Die Schiedsstelle soll diese Untersuchungen veröffentlichen.

## **2. Tarifaufstellung:**

Die Tarifaufstellung durch die Verwertungsgesellschaften soll künftig nur noch davon abhängig sein, dass ein Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung der Nutzung bei der Schiedsstelle durchgeführt oder nicht innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen worden ist. Dagegen soll die Tarifaufstellung nicht mehr davon abhängig sein, dass Gesamtvertragsverhandlungen geführt worden und gescheitert sind, da dies in der bisherigen Praxis zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Tarife geführt hat.

## **3. Verpflichtung zur Hinterlegung oder zur Vorbehaltszahlung:**

Importeure und Hersteller sollen zur Hinterlegung oder zur Zahlung unter Vorbehalt der Vergütung gemäß § 54 UrhG verpflichtet sein, wenn das Bestehen der Vergütungspflicht offensichtlich ist. Das Bestehen der Vergütungspflicht soll offensichtlich sein, wenn die Vergütungspflicht eines Geräts oder Speichermediums dem Grunde nach nicht bestritten werden kann, weil diese bereits in einem Gesamtvertrag oder in einer Entscheidung der Schiedsstelle oder in einem Urteil des OLG München bejaht worden ist.

Die Höhe der Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlung soll sich nach den Vergütungen richten, die in Gesamtverträgen vereinbart oder festgelegt wurden, oder, falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, nach den Vergütungen, die sich aus bestandskräftigen Einigungsvorschlägen oder rechtskräftigen Urteilen in Einzelverfahren ergeben, oder, falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, nach den Vergütungen, die sich aus nicht bestandskräftigen Einigungsvorschlägen oder nicht rechtskräftigen Urteilen in Einzelverfahren oder Gesamtvertragsverfahren ergeben. Die sich danach ergebenden Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlungsbeträge sollen von den Verwertungsgesellschaften veröffentlicht werden.

Auch wenn keine Entscheidung der Schiedsstelle oder der Gerichte vorliegt, sollte eine Hinterlegung dann erfolgen, wenn Geräte oder Speichermedien im Zuge technologischer Fortentwicklung an die Stelle bisheriger vergleichbarer Produkte treten, für die es bereits vereinbarte oder festgelegte Vergütungssätze gibt.

Die Durchsetzung der Ansprüche auf Auskunft und auf Hinterlegungs- oder Vorbehaltszahlung soll im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgen. Der dafür nach den §§ 935, 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund soll unwiderleglich gesetzlich vermutet werden. Für die Entscheidung über diese Ansprüche soll das LG München I ausschließlich zuständig sein.